



Kultur in Scherfede e.V.

Kultur in Scherfede e.V., Höffe 4, 34414 Warburg

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV für Zuwendungen an Kultur in Scherfede e.V. - Projekt: Paderborner Kultur-Soli

Liebe Unterstützerin, lieber Unterstützer,

bis zu einem Betrag von 200 Euro können Sie diesen Beleg zusammen mit einer Buchungsbestätigung Ihrer Bank (beispielsweise einem Kontoauszug) als Zuwendungsnachweis gegenüber dem Finanzamt verwenden. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer (bzw. sonstige Identifizierungsmerkmale) von Ihnen als Zuwendendem / Zuwendender und Kultur in Scherfede e.V. als Empfänger, der Betrag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung erkennbar sein.

Wir sind wegen "Förderung kultureller Zwecke" nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Warburg StNr. 345/5710/2292 vom 28.03.2018 für 5 Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, daß es sich bei der Zuwendung nicht um Mitgliedsbeiträge, Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung zur Förderung kultureller Zwecke (steuerbegünstigter Zweck i.S.v. Nr. 4 der Liste der Anlage 7 der EStR) verwendet wird.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Für den Vorstand des Vereins „Kultur in Scherfede e.V.“

O. Menne
Kassierer

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

